

2461 091

88

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 323/69

URTEIL

Verkündet am

21. Mai 1970

Pohl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Käte B [REDACTED],
M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. September 1968 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die im Jahre 1883 geborene jüdische Klägerin wanderte im Sommer 1934 von Hamburg nach Palästina aus. Dort erkrankte sie an fieberhaften infektiösen Darmstörungen. 1953 kehrte sie in die Bundesrepublik zurück.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat ihr mit Bescheid vom 25. Juni 1958 für die Zeit

- 3 -

vom 1. Januar 1941 bis zum 31. Dezember 1952 9.604,80 DM Kapitalentschädigung gewährt, weitergehende Ansprüche aber abgelehnt. Die Klägerin habe, so ist in dem Bescheid ausgeführt, in den Jahren 1941 bis 1952 unter einer verfolgungsbedingten "infektiösen" Darmerkrankung gelitten, die eine Erwerbsminderung von 25 % verursacht hätte. Für diese Zeit habe sie daher Anspruch auf eine Kapitalentschädigung, für deren Berechnung die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes einzureihen sei. Die weiteren Leiden der Klägerin könnten nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden; es handle sich um konstitutions- und altersbedingte Veränderungen. Die von der Klägerin gegen den Bescheid erhobene Klage ist erfolglos geblieben.

Am 28. Februar 1966 hat die Klägerin beantragt, über ihren Gesundheitsschadensanspruch gemäß Art. IV BEG-Schluß erneut zu entscheiden. Zugleich hat sie eine Verschlimmerung ihrer Leiden geltend gemacht und um Überprüfung ihrer früheren Einstufung gebeten. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung und für die Folgezeit eine Rente zu zahlen, berechnet auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von wenigstens 50 % und eines Hundertsatzes von 50 der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten des gehobenen Dienstes. Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin



ihre Ansprüche weiter. Die Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts aus folgenden Erwägungen bestätigt: Die Klägerin leide an einer Vielzahl von Krankheiten, die sich aber nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückführen ließen. Die bei ihr in den letzten Jahren aufgetretenen Darmbeschwerden beruhten nach den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. Harders von der I. Medizinischen Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf auf einer Anacidität des Magensaftes. Die Schwierigkeiten in der Produktion der Salzsäure träten bei alten Menschen häufig auf und hätten Anfälle von Dysenterie zur Folge. Die heutigen Erscheinungen würden außerdem durch den bei der Klägerin festgestellten Fermentmangel bedingt. Auch leide die Klägerin an einer Anomalie der Lage des Magens oder des Zwerchfells. Bei Berücksichtigung dieser Feststellungen könne ein Zusammenhang zwischen den Erkrankungen der nunmehr 85 Jahre alten Klägerin in Israel und den jetzigen dyspeptischen Beschwerden nicht wahrscheinlich gemacht werden. Für die Darmerkrankung der Klägerin in Israel seien nach den Darlegungen des Sachverständigen andere Ursachen verantwortlich. In Betracht kämen eine Amöbenruhr, eine Bazillenruhr oder Durchfallsercheinungen als Folge des Genusses von Nahrungsmitteln, die mit Salmonellen oder sonstigen Erregern behaftet gewesen

seien. In keinem dieser Fälle könne ein Zusammenhang zwischen diesen Erkrankungen und den jetzigen Durchfällen der Klägerin angenommen werden. Nach den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen habe auch in Israel kein chronischer Zustand geherrscht, sondern seien episodische Erkrankungen aufgetreten. Hierfür spreche, daß die Klägerin bisher Übergewichtig gewesen sei. Entscheidend sei weiter, daß im Jahre 1957 die Gutachter der I. Medizinischen Klinik der Universität München bei der Untersuchung der Klägerin keine pathogenen Keime im Stuhlgang gefunden hätten. Eine Beurteilung zugunsten der Klägerin könnte nach den Darlegungen des Sachverständigen nur in Betracht gezogen werden, wenn organische Veränderungen am Darm festgestellt worden wären. Gewisse Störungszeichen im Bereich des Colons seien nun im Jahre 1957 bei der röntgenologischen Untersuchung durch das Städtische Krankenhaus rechts der Isar in München festgestellt worden. Diese Erscheinungen reichten nicht aus, um eine Fortdauer der Darmerkrankung in Israel über das Jahr 1952 hinaus wahrscheinlich zu machen. Davon könnte nur ausgegangen werden, wenn sich bei der Röntgenaufnahme Narben oder ähnliche Erscheinungen gezeigt hätten. Der Sachverständige habe bei seiner Bewertung alle vorliegenden ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen berücksichtigt. Ob eine von der Klägerin beantragte erneute Untersuchung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne der Klägerin rechtfertigen könnte, bedürfe keiner Erörterung. Dem Antrag könne nicht entsprochen werden. Die von der Klägerin beantragte Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG könne nicht zu einer völlig neuen Überprüfung führen. Vielmehr

seien die Entschädigungsorgane nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruhe. Daher könne auch nicht das Ergebnis einer weiteren Untersuchung der Klägerin durch Prof. Dr. Hiller abgewartet werden.

2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, die Grenzen der im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG vorzunehmenden Prüfung zu eng gezogen und den Begriff der tatsächlichen Feststellungen im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG verkannt. Wie der Bundesgerichtshof im Urteil RzW 1970, 77 Nr. 24 ausgesprochen hat, sind die Entschädigungsorgane bei der Neufestsetzung des Anspruchs nicht gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG an die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden ärztlichen Befunde und an sonstige medizinische Untersuchungsergebnisse gebunden. Sie können die früher zugrunde gelegten ärztlichen Diagnosen, Befunderhebungen und sonstigen Untersuchungsergebnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen lassen und weitere, zusätzliche Befunde erheben. Sie können demnach erforderlichenfalls eine neue Untersuchung und Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen veranlassen, der die früher erhobenen Befunde nicht unbesehen hinnehmen muß und auch zusätzliche Befunde erheben kann. Solche neueren Befunde lassen möglicherweise die früheren Befunde und eine darauf beruhende Diagnose in einem anderen Lichte erscheinen. Auch der Antragsteller selbst ist nicht gehindert, weitere medizinische Unterlagen einzureichen.

Diesen Grundsätzen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Das Berufungsgericht hat, ersichtlich auf Grund einer Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Harders bei seiner Vernehmung, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine erneute Untersuchung der Klägerin, wie diese sie beantragt hatte, zu einer anderen Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den Darmbeschwerden der Klägerin führen könnte. Gleichwohl hat es weder eine erneute Untersuchung angeordnet noch das von der Klägerin angekündigte Ergebnis ihrer Untersuchung durch Prof. Dr. Hiller abgewartet. Damit ist das Berufungsgericht dem Gebot, im Angleichungsverfahren den medizinischen Zusammenhang erneut in vollem Umfang, ohne Bindung an frühere Befunde und Diagnosen, nachzuprüfen, nicht gerecht geworden und hat auch gegen die Amtsermittlungspflicht verstoßen. Die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG und des Art. IV Abs. 1 Nr. 1a BEG-Schlußg ist sonach begründet.

- 8 -

3. Aus diesen Gründen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Maaß

Graf

von der Mühlen

Henkel